

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder** von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt **oder** dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- nicht **oder** nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3. in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt, **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen **oder** bei der Feststellung der Vaterschaft **oder** des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- auch der haushaltsferne Elternteil wesentlich zur Erziehung und Betreuung des Kindes beiträgt, **oder** seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, **oder**
- das Kind oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist, **oder**

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten **Mindestunterhalt**. Hiervon werden **abgezogen**:

- Das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.
- Die regelmäßig eingehenden Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des Elternteils oder Stiefelternteils erhält. **Nicht** abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate (d.h. 6 Jahre) gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Der Antragsteller muss sich dann zusätzlich zumutbar bemüht haben, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Zahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil stellt einen schriftlichen Antrag nach vorheriger Terminvereinbarung durch das Bürgerbüro - Soziales. Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

6. Welche Pflichten hat der allein erziehende Elternteil, wenn er die Leistung beantragt hat oder erhält?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem allein erziehenden Elternteil lebt,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil des Kindes handelt) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht, wenn sich das Ausmaß der Betreuung und Erziehung des Kindes durch den haushaltsfernen Elternteil ändert,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlt oder zahlen will,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn Sie umziehen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückbezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist (siehe Punkt 6.)
- oder wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (siehe Punkt 3.) oder
- die Voraussetzungen für die Zahlungen der Unterhaltsleistungen nicht erfüllt waren und dies dem Antragstellenden Elternteil bekannt war.

8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei unser Sachgebiet **Beistandschaft**. Unser Bürgerbüro - Soziales vermittelt Ihnen gerne den entsprechenden Kontakt.



Kontakt und weitere Informationen:

Bürgerbüro - Soziales, Rathaus, Zimmer 27, Erdgeschoss, 67547 Worms
Tel. 06241 - 853 5066 und 5067, E-Mail: buergerbuero-soziales@worms.de

Öffnungszeiten: Mo - Mi 8:00 - 17:00 Uhr, Do 8:00 - 18:00 Uhr, Fr 8:00 - 13:00 Uhr